Anregung

(1) Bei Änderung(en) der Vorfahrtregelung im Straßenverkehr wird zukünftig mit Zeichen 101 ⚠ *Gefahrenstelle* mit Zusatzzeichen 1008-31 *Verkehrsführung geändert* auf die neue Situation aufmerksam gemacht.

(2) Die Einrichtung von Tempo 30 an Schulen, Kindergärten und ähnlichen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird nach den Buchstaben dieser Vorschrift auch dann auf Straßen angeordnet, wenn diese sich lediglich „in der Nähe" der vorgenannten Einrichtung befindet, dort aber einrichtungsbedingte Fußgängerströme stattfindet, zum Beispiel Bring- und Holverkehr,

Begrün(d)ung



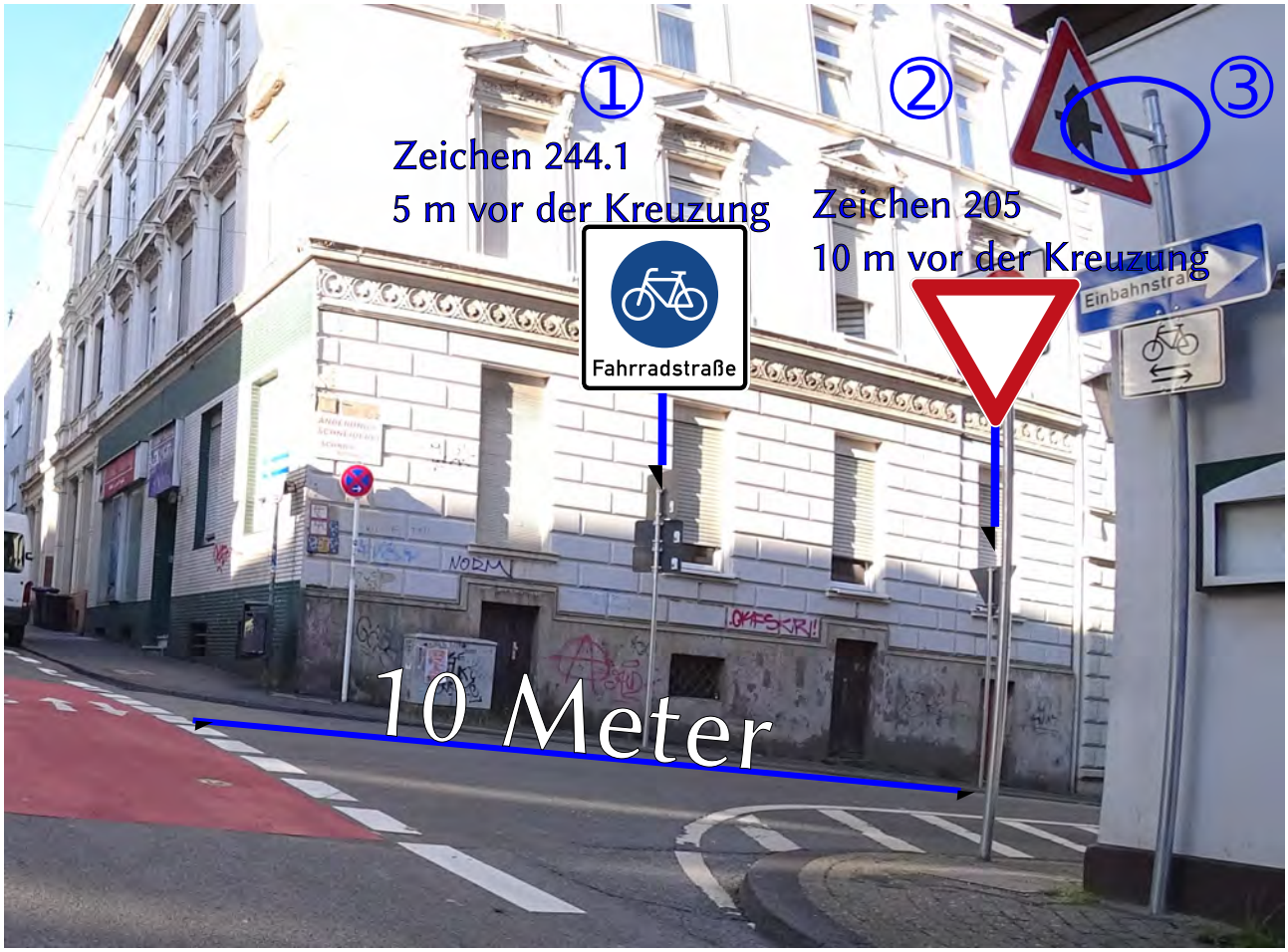
Zu (1):
Der Mensch und damit auch der Verkehrsteilnehmer ist ein Gewohnheitstier. Dies trifft auch auf geänderte Vorfahrtregeln zu. Aus diesem Grund sieht die Straßenverkehrs-Ordnung vor – auch auf Baustellen –, durch die Verkehrszeichen 101 *Gefahrenstelle* mit dem Zusatzzeichen 1008-31 *Verkehrsführung geändert* (links) an sämtlichen betroffenen Einmündungen und Kreuzungen auf die geänderte Verkehrsführung bzw. Vorfahrt hinzuweisen. Im Fall von Baustellen ist lt. den *Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)* auf die geänderte Verkehrsführung hinzuweisen (Bild HB-A 21).



Leider ist dies beispielsweise bei der neuen Fahrradstraße nur ein einer Stelle (Wiesenstraße/Neue Friedrichstraße) mittels temporärem Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt* und nicht normgerechtem Zusatzzeichen (vgl. Bild oben) hingewiesen worden. Schön, daß Radfahrer dann absteigen und schieben müssen, um einen Meter weiter auf der Fahrradstraße weiterfahren zu können.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Sinn des Hinweises auf die geänderte Verkehrsführung im Normalfall (außer in Baustellen)) ist freilich, daß die geänderte Verkehrsführung (hier: Fahrradstraße ohne Zusatzzeichen, also für Kfz gesperrt) dauerhafter Natur ist und der Hinweis darauf (mittels Zeichen 101 und Zusatzzeichen 1008-38) lediglich temporär erfolgen soll. Nicht aber, wie das aufgestellte Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt* mit dem Zusatzzeichen suggeriert, daß das Einfahrverbot an sich nur temporär ist.



An der Kreuzung Friedrichstraße/Friedrichschulstraße (Bild oben) wurde die Vorfahrt geändert, auf einen Hinweis nach angeregtem Muster aber verzichtet. Stattdessen befindet sich aus Sicht des von rechts im Bild in die Fahrradstraße einfahrenden Verkehr das (neue) Haltzeichen 205 *Vorfahrt gewähren* (im Bild mit Nr. ② gekennzeichnet) zehn Meter vor der eigentlichen Kreuzung, für die es gelten soll. Etwa fünf Meter weiter steht das Zeichen 244.1 Fahrradstraße (im Bild mit Nr. ① gekennzeichnet). Das Resultat ist ein Autofahrer, der in der Tempo-30-Zone auf das „rechts-vor-links“ vertraut und dabei am ersten Tag der Fahrradstraße einen Menschen schwerverletzt ins Krankenhaus schickt.

Nummer ③ zeigt im übrigen ein Positivbeispiel, wie man Verkehrszeichen so anbringt, daß der zugehörige Mast am Rand des Gehwegs an der Hauswand und nicht mitten auf dem Gehweg steht, wo er die Fußgänger behindert.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Zu (2):
Die -Verwaltung ist bisher der Ansicht, daß Tempo 30 nur vor Schulen und Kindergärten angeordnet werden kann, wenn diese an einer konkreten Straße einen direkten Zugang haben.

Dabei fällt aber diesbezüglich die letzte Hälfte der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung* (VwV-StVO) unter den Tisch (fettgedruckter Teil):

Zu Zeichen 274 (Geschwindigkeitsbeschränkung), Randnummer 13 und 14
(Zum besseren Verständnis wurde der einzige Absatz aufgedröselt.)

13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen

(a) über einen direkten Zugang zur Straße verfügen

oder

**(b) im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen –
z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern –**

vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. [*Anmerkung: Dies ist als Ausnahmefall von der Straßenverkehrsbehörde zu begründen.*]

In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

14 XII. Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Dies bedeutet zum einen, daß Tempo 30 im Regelfall auch auf Straßen anzuordnen ist, wo der typische Schüler- und Kita-Verkehr stattfindet (Randnummer 13), zum anderen, daß im Falle mehrerer hintereinanderliegender Tempo 30-Streckenabschnitte an einer Straße diese zu einer Tempo 30-Strecke zusammengefaßt werden können (Randnummer 14).

Denn: die Kinder können nicht mit dem Hubschrauber in die Schule bzw. die Seitenstraße mit direktem Zugang zur Schule einfliegen, auch wenn der Begriff „Helikoptereltern“ dies suggeriert. Gerade die jungen und alten Fußgänger verhalten sich nicht immer (oder nicht mehr) regelkonform, speziell wenn sie in Gruppen unterwegs sind, und bedürfen daher einen besonderen Schutz im Verkehr, insbesondere durch angemessene Geschwindigkeiten.

Beispiele für die angesprochene, bisher unter den Tisch gefallene Konstellation:

Kita Kohlstraße – Zugang über eine Nebenstraße, aber erheblicher Kinderverkehr auf der Kohlstraße. → Anordnung Tempo 30 an der Kohlstraße in Höhe der Nebenstraße.

Kath. Kita Christ König, Tageseinrichtung für Kinder, Metzmacherrath – Andienung über den Westfalenweg, teilweise Nebenstraße. →Anordnung Tempo 30 am Westfalenweg in Höhe der Nebenstraße.

Grundschule Kratzkopfstraße: zur ersten Schulstunde laufen ca. 60-80 Schüler über die Lüttringhauser Straße in die Kratzkopfstraße, teilweise über die anliegenden Bushaltestellen. →Anordnung Tempo 30 an der Lüttrinhauser Straße in Höhe der Kratzkopfstraße.

Grundschule Ferdinand-Lassalle-Straße: Zugang (auch) direkt über die Lüttringhauser Straße. →Anordnung Tempo 30 an der Lüttrinhauser Straße in Höhe der Ferdinand-Lassalle-Straße, wenn man es ernst meint mit der Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr. (Bei unserer Verwaltung habe ich da ernsthafte Zweifel, der Autor.)

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.